

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 12 BK 24/92

Allgemeine Ortskrankenkasse Mainz-Bingen,
Mainz, Hintere Bleiche 59,
vertreten durch den AOK-Landesverband Rheinland-Pfalz,
Eisenberg, Ostring 4,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Innungskrankenkasse Rheinhessen,
Mainz, Münsterstraße 13,
vertreten durch den IKK-Landesverband Nordrhein und Rheinland-Pfalz,
Bergisch-Gladbach 2, St.-Josef-Straße 20,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

2.,

3.,

4.,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Mai 1993 durch den Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s, die Richter T h i e l e und Dr. D r e h e r sowie die ehrenamtlichen Richter Freiherr von B o d e n h a u s e n und K o v a r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. Februar 1992 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unbegründet.

Die klagende Allgemeine Ortskrankenkasse wendet sich dagegen, daß die Beigeladene 1), in deren Unternehmen Autoreifen verkauft und montiert werden, durch die Vorinstanzen als Handwerksbetrieb beurteilt worden ist. Sie meint, die Kriterien, die von der Rechtsprechung für die Beurteilung eines aus handwerklichen und anderen Teilbereichen bestehenden Gesamtbetriebs entwickelt worden seien, müßten insofern ergänzt werden, als einerseits die Wirkung des Gesamtbetriebs nach außen und andererseits die mögliche Unterordnung des handwerklichen Teilbereichs unter die Zwecke des Verkaufs berücksichtigt werden müßten.

Der Senat mißt der Rechtssache unter Berücksichtigung dieser Ausführungen keine grundsätzliche Bedeutung zu. Bei der Abwägung der vielfältigen von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien, die für oder gegen die handwerkliche Prägung eines Gesamtbetriebs sprechen, steht die tatrichterliche Würdigung im Vordergrund, so daß die Frage, ob einzelne Kriterien im Rahmen dieser Abwägung berücksichtigt und ausreichend gewichtet worden sind, lediglich die Entscheidung im Einzelfall betrifft. Die nach Meinung der Klägerin vom Landessozialgericht (LSG) nicht berücksichtigten Umstände unterscheiden sich nicht grundlegend von den in die Abwägung einbezogenen Kriterien, so daß auch damit die grundsätzliche Bedeutung nicht begründet werden kann.

Eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) liegt nur dann vor, wenn sich das LSG ausdrücklich oder sinngemäß im Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung befindet; es genügt nicht, daß es die Umstände des Einzelfalls anders gewichtet oder (auch zu Unrecht) für unerheblich hält (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Soweit die Klägerin behauptet, das LSG habe die verschiedenen Betriebszweige der Beigeladenen 1) nicht nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien miteinander verglichen, läge darin nur dann eine Divergenz, wenn das LSG die fraglichen Kriterien zumindest sinngemäß für irrelevant gehalten hätte. Aus der (behaupteten) Nichtbeachtung dieser Kriterien kann jedoch auf den notwendigen grundsätzlichen Widerspruch nicht geschlossen werden.

Mangels Zulassungsgründen ist die Beschwerde zurückzuweisen und über die Kosten analog § 193 SGG zu entscheiden.

